



GZ: 031-2/ ¹³⁹ -2025/Hut

Betreff: FWP-Ä VF 1.67 (Vulkerno/Lugitsch, KG Gniebing)

Feldbach, 18.11.2025

K u n d m a c h u n g

der Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach am 30.06.2025 beschlossene Änderung 1.64 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:5.000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Änderung eines Teiles des **Grundstückes Nr. 1261/2 und von Teilen der Grundstücke Nr. 1263/4 und 1571/1, KG 62116 Gniebing**, von derzeit Freiland in Bauland der Kategorie **Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG(1)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6** (Block Nr. 628).

Aufschließungserfordernis: Hochwasserfreistellung (Umsetzung von Hochwasserfreistellungsmaßnahmen auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung)

Erfüllung des Aufschließungserfordernisses durch den Bauwerber oder Grundstückseigentümer.

§3 BAULAND/VERKEHRSFLÄCHE/FREILAND

Änderung von Teilen des Grundstückes Nr. 1250/5, KG 62116 Gniebing, von Verkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet und von Allgemeinem Wohngebiet und Freiland in Verkehrsfläche.

Änderung von Teilen des Grundstückes Nr. 1251, KG 62116 Gniebing, von Verkehrsfläche in Freiland und von Freiland in Verkehrsfläche.

Änderung eines Teiles von Grundstück Nr. 1269/2, KG 62116 Gniebing, von Verkehrsfläche in Freiland.

Anpassung der Verkehrsfläche an die neu vermessenen Grundstücke Nr. 1571/1, 1571/2 und 1571/3, alle KG 62116 Gniebing.

Änderung eines Teiles von Grundstück Nr. 1257/5, KG 62116 Gniebing, von derzeit Freiland in Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6.

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Ing. Jessica Liebmann

Telefon: 03152/2202-216

Email: liebmann@feldbach.gv.at



§4 ABGRENZUNG DES BAULANDES/DER VERKEHRSFLÄCHE/DES FREILANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Gemeinderatsbeschluss der Änderung 1.67 des Flächenwidmungsplanes beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

In den Flächenwidmungsplan mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann bei der Stadtgemeinde während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Prof. Ing. Josef Ober

21. Nov. 2025

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____